

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
OR-Fraktion B 90/Die Grünen	Termin:	21.03.12
vom: 02.02.12 eingegangen: 02.02.12	TOP:	7 öffentlich
	Verantwortlich:	Dez. 2
Lärmreduzierung Pfinzstraße		

- Kurzfassung -

Aus allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten besteht keine Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h.

Für eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Gründen des Lärmschutzes sind die entsprechenden Daten noch zu erheben und auszuwerten.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung wurde unter verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten untersucht.

Allgemeine straßenverkehrsrechtliche Gesichtspunkte:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Insofern ist dies die allgemeine zulässige Geschwindigkeit innerorts, welche nur bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage unterschritten werden darf.

Die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) führt aus, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden sollen, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich jedoch auch schon im Einzelfall ergeben, wenn auf Grund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden bislang weder dem Ordnungs- und Bürgeramt vorgetragen, noch sind entsprechende gefährliche Situationen bekannt. Gehwege und Querungsmöglichkeiten sind vorhanden. Nicht zuletzt ist die Pfnzstraße die einzige nördliche Umfahrung der Fußgängerzone bzw. der Innenstadt von Durlach und stellt als HAUPTerschließungsstraße die Verbindung zur B 3 dar.

Lärmschutzrechtliche Gesichtspunkte

Die Pfnzstraße ist auf Grund ihrer Lärmbelastung durch Straßenverkehr im Lärmaktionsplan der Stadt Karlsruhe als Bereich ausgewiesen, in dem passiver Schallschutz als Maßnahme vor Straßenverkehrslärm vorgesehen ist. Die Belastungseinstufung nach Kriterien der EU-Umgebungsrichtlinie für ganztags und nachts wie auch nach den Berechnungen entsprechend der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS) 90 liegt bei

70-75 db(A)	24 h-Wert bzw. tags
60-65 db (A)	8 h-Wert bzw. nachts.

Präzisere Einzelberechnungen liegen derzeit nicht vor. Da die Nutzungsart im Bereich Pfnzstraße zwischen Ochsentorstraße und Pforzheimer Straße als Mischgebiet und Gewerbegebiet ausgewiesen ist, kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht, wenn folgende Immissionsgrenzwerte überschritten sind:

72 db (A) tags
62 db (A) nachts.

Das Stadtplanungsamt, Bereich Verkehr, hat Verkehrszählungen eingeplant, die Grundlage u.a. für eine exaktere Schallimmissionsberechnung sein werden. Sobald diese vorliegen, werden wir das Ergebnis mitteilen.